

Weisungen des Verwaltungsrates für das  
**Anmelde- und Abmeldeverfahren**

an der Schule für Musik, 9300 Wittenbach

---

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 4, Abs. 3 der Schulordnung 2009 der Schule für Musik, 9300 Wittenbach vom 13. Januar 2009 folgende Weisungen:

**Art. 1**

Abmeldungen

a) Grundsatz

Der ordentliche Termin für Abmeldungen ist jeweils der 30. Mai für das erste Schulsemester und der 30. November für das zweite Schulsemester.

Der Abmeldetermin ist im Interesse der Schule und der Lehrpersonen grundsätzlich einzuhalten.

Die Abmeldung muss spätestens am Abmeldetermin im Schulsekretariat der Schule für Musik eintreffen.

Die Abmeldung hat schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

Vorzeitige Abmeldungen aus zeitlich begrenzten Angeboten (z.B. Kurse) sind in der Regel nicht möglich. Beim Vorliegen besonderer Gründe wie sozialer oder ärztlicher Indikation entscheidet die Schulleitung.

**Art. 2**

b) verspätete Abmeldungen

Abmeldungen sind nur auf Semesterende möglich. Über die Anerkennung verspäteter Abmeldungen nach Art. 1, Abs. 1 dieser Weisung entscheidet erstinstanzlich die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson.

Deren Entscheid kann innert 14 Tagen mit Rekurs an den Verwaltungsrat weitergezogen werden.

Werden glaubhafte Gründe für eine verspätete Abmeldung von der Schulleitung akzeptiert, wird eine Bearbeitungsgebühr oder ein Teil des Schulgeldes erhoben.

Bei schwerwiegenden Gründen für eine verspätete Abmeldung kann im Ausnahmefall auf die Erhebung der Bearbeitungsgebühr oder das Schulgeld verzichtet werden.

Wird ein Teil des Schulgeldes geltend gemacht, besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Unterrichtsanspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist.

**Art. 3**

d) Teil des  
Schulgeldes

Für Abmeldungen bis Ende Juni oder Ende Dezember wird ein Drittel des ordentlichen Schulgeldes verrechnet. Der Unterrichtsanspruch endet in diesem Fall 3 Wochen nach den Sommer-, bzw. Winterferien.

Für Abmeldungen bis Ende Juli oder bis Ende Januar werden zwei Drittel des ordentlichen Schulgeldes verrechnet. Der Unterrichtsanspruch endet in diesem Fall 5 Wochen nach den Sommer-, bzw. Winterferien.

Für Abmeldungen nach Ende Juli oder nach Ende Januar wird das ordentliche Schulgeld für das ganze Semester verrechnet.

**Art. 4**

Anmeldungen

Der ordentliche Termin für Anmeldungen ist jeweils der 30. Mai und der 30. November. Im weiteren richten sich die Anmeldungen nach Art. 3 der Schulordnung.

**Art. 5**

andere Mutationen

Die Regelung für Abmeldungen nach Art. 1 ff dieser Weisungen wird für Ummeldungen (Wechsel der Unterrichtsart, der Lehrperson oder des Instrumentes) und für eine Verminderung der Unterrichtszeiten sinngemäss angewendet.

vom Verwaltungsrat erlassen am 9. Juni 2009  
ersetzt Weisungen vom 5. März 2002  
wird angewendet ab 1. August 2009

SCHULE FÜR MUSIK  
9300 WITTENBACH  
Verwaltungsrat  
Der Präsident:  
Bruno Brovelli

Die Sekretärin:  
Ziffa Gladig